



Gemeinde Leibstadt

Datenschutz- reglement

Der Gemeinderat Leibstadt erlässt gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgendes

DATENSCHUTZREGLEMENT

§ 1

Zweck

- 1 Dieses Reglement dient dem Schutz natürlicher und juristischer Personen vor Missbrauch der Daten, die über sie durch die Gemeindeverwaltung Leibstadt gesammelt, gespeichert und verarbeitet werden.
- 2 Keine Anwendung findet das Reglement auf den Zivilstandsdienst.
- 3 Vorbehalten bleiben zudem die Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere die Verordnung über das zentrale Ausländerregister vom 20. Oktober 1982 (ZAR-Verordnung), das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer vom 8. März 1983 und das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 6. September 1937.

§ 2

Begriffe

- 1 Daten im Sinne dieses Reglementes sind Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person. Die Form der Bearbeitung und Darstellung der Daten ist dabei unwesentlich, sei es manuell oder automatisch, auf Papier oder in Datenverarbeitungsanlagen.
- 2 Als Datensammlung gemäss diesem Reglement gilt jede systematische Sammlung von Personendaten, die nach den betroffenen Personen erschlossen ist.

§ 3

Grundsatz

- 1 Das Sammeln, Speichern und Verarbeiten von Daten durch die Gemeindeverwaltung darf nur in dem Umfang geschehen, als es für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.
- 2 Daten, welche die Privatsphäre natürlicher und juristischer Personen betreffen, dürfen weder gesammelt noch gespeichert werden, insbesondere keine Daten über Vereins- und Parteizugehörigkeit, Qualifikationen, medizinische und strafrechtliche Daten sowie polizeiliche Erhebungsberichte.

3 Besteht für eine Datensammlung keine gesetzliche Grundlage, regelt der Gemeinderat deren Zweck und Umfang.

4 Daten, an deren Weiterbestand kein Bedarf mehr besteht, sind zu vernichten.

§ 4

Verantwortliche Verwaltung

1 Für jede Datensammlung ist jene Verwaltung (Stelle) verantwortlich, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

2 Verwenden mehrere Verwaltungen (Stellen) Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, so ist durch den Gemeinderat jene Verwaltung (Stelle) zu bezeichnen, welche bei dieser Datensammlung insgesamt für die Einhaltung dieses Reglementes verantwortlich ist.

§ 5

Weitergabe von Daten

1 Alle Daten über natürliche und juristische Personen dürfen nur verwaltungsintern Verwendung finden. Die Weitergabe ist beschränkt auf Verwaltungsorgane von Bund und Kantonen, Gemeinden und Landeskirchen, gestützt auf geltende Gesetze und Verordnungen. Folgende Daten dürfen einzeln an Dritte weitergegeben werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Heimatort, Beruf, Zu- und Wegzugsdatum und aktuelle Adresse.

2 Die Herausgabe einer Zusammenstellung dieser Daten oder grössere Teile derselben an Dritte ist für kommerzielle Zwecke unzulässig.

3 Der Gemeinderat regelt die Herausgabe von Zusammenstellungen für nicht kommerzielle Zwecke und allfällige Gebühren. Dazu ist ihm ein schriftliches Gesuch einzureichen.

§ 6

Rechte

1 Natürliche und juristische Personen, über welche Daten gesammelt und gespeichert sind, haben bezüglich ihrer eigenen Daten folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über Inhalt der Daten
- Recht auf Berichtigung von falschen Daten
- Recht auf Beschwerde bei unzulässiger Weitergabe von Daten

2 Die Auskunft darf eingeschränkt oder verweigert werden, wenn gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften dies erfordern. Eine solche Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft ist zu begründen.

3 Jeder Betroffene hat das Recht, mit Antrag an den Gemeinderat, aus wichtigen Gründen die Weitergabe der ihn betreffenden Daten gemäss § 5 Abs. 1 dieses Reglementes zu untersagen.

§ 7**Datensicherung**

- 1 Der Gemeinderat ernennt eine verantwortliche Person und den Stellvertreter für die Datensicherung, respektive den Betrieb der EDV-Anlage.
- 2 Die verantwortliche Person trifft im Hinblick auf den Datenschutz Anordnungen organisatorischer und technischer Natur, damit die erhobenen Daten gesichert und geschützt sind.

§ 8**Zugriff
Schweigepflicht**

- 1 Zugriff zu den Daten haben nur die Beamten, Angestellten und Aushilfen der Verwaltungen in dem vom Gemeinderat festgesetzten Rahmen. Sie sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.
- 2 Die Schweigepflicht gilt auch nach der Auflösung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses.

§ 9**Beschwerden**

- 1 Verwaltungsbeschwerden wegen Handlungen gegen dieses Reglement sind von der betroffenen Person innert 20 Tagen an den Gemeinderat zu richten.
- 2 Im übrigen gilt das Verfahren nach Gemeindegesetz.

§ 10**Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 09. November 1992 genehmigt und auf den 1. Dezember 1992 in Kraft gesetzt. Vorbehalten bleibt der Erlass übergeordneter eidg. und kant. Vorschriften.

Leibstadt, den 10. November 1992

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

A. Wegmüller

Der Gemeindeschreiber:

P. Keller